

Benutzungsordnung

für die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Kalletal (Hohenhausen, Bavenhausen, Langenholzhausen) für außerschulische Veranstaltungen außerhalb der regulären Trainingszeiten

1. Pflichten des Nutzers

- a. Der Nutzer erkennt die Nutzungsordnung der jeweiligen Sportstätte als Bestandteil des Vertrages an und ist verpflichtet, für Ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Bei Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken gelten die Bestimmungen der Sporthallenordnung nur in eingeschränktem Umfang, sind jedoch sinngemäß anzuwenden.
- b. Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Personen. Erforderliche Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) sind durch den Nutzer selbst einzuholen. Die hiermit verbundenen Kosten werden durch den Nutzer getragen. Auflagen und Bedingungen, die in den Genehmigungen enthalten sind, werden gleichzeitig Bestandteil des Vertrages.
- c. Hinsichtlich der Übergabe der Räumlichkeiten hat sich der Nutzer spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin, mit dem verantwortlichen Hausmeister in Verbindung zu setzen.

In den Zeiten von Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

- Sporthallen Hohenhausen: Herr Diekmann unter Mobil 0151/68961524
- Sporthalle Bavenhausen: Herr Thiel unter Mobil: 0151/68961526
- Sporthalle Langenholzhausen: Herr Frevert unter Mobil: 0151/68961527

- d. Der Nutzer hat sich durch einen Mitarbeiter der Gemeinde (Hausmeister) vorab in folgende Bereiche unterweisen zu lassen:
 - Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen
 - Rauchabzugsanlagen
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 - das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik
 - Betriebsvorschriften
 - Brandschutzordnung (liegt zudem in der Sprecherkabine in der großen Sporthalle aus)

2. Abrechnung

Die Nutzungspauschale ergibt sich aus den aktuellen Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Kalletal (Neufassung vom 01.01.0218). Die Abrechnung der Nutzungspauschale erfolgt mit der Jahresabrechnung der Hallennutzungsgebühren bzw. bei einmaliger Nutzung direkt nach der Veranstaltung in einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Kalletal.

Ein Ausfall der Veranstaltung ist der Gemeinde Kalletal bis spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

3. Kapazität

Die Zweifach-Sporthalle des Schulzentrums Hohenhausen steht für Veranstaltungen bis max. 330 Personen zur Verfügung. Die Dreifach-Sporthalle bietet eine Kapazität für max. 600 Besucher.

Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass diese maximale Personenzahl nicht überschritten wird. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden, die durch die Überschreitung der maximalen Besucherzahl verursacht werden.

4. Flucht- und Rettungswege

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Rettungswege und Notausgänge frei zu halten sind (in den Grundrissplänen grün dargestellt). Hier ist es grundsätzlich verboten, Theke, Stehtische, Bierzeltgarnituren, etc. aufzustellen. Vor den Ein- und Ausgangstüren, im Bereich der Treppen sowie im Vorraum der großen Turnhalle dürfen keine Bier- und Würstchenstände, Stehtische und Bierzeltgarnituren aufgestellt werden. Der Rettungsweg im Außenbereich (vom Schürenbreder Weg zur Treppenanlage der Sporthalle) einschließlich Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge und Zugang zur Löschwasserentnahmestelle darf nicht durch Aufbauten oder Fahrzeuge blockiert sein. Es ist sicher zu stellen, dass der Poller diesen Weg permanent absperrt.

In den Flucht- und Rettungswegen in der Sporthalle (im Plan ebenfalls grün dargestellt) dürfen keine Elektrogeräte betrieben werden.

Die Feuerwehrezufahrt und die Saugstelle (rot gekennzeichnete Fläche im Übersichtsplan sind stets frei zu halten. Der Poller darf nur zu Zwecken der An- und Ablieferung entfernt werden.

5. Parkplatz und Parken

Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrtsstraßen Weinkamp und Schürenbreder Weg nicht zugeparkt werden. Es stehen die ausgewiesenen Parkplätze sowie am Wochenende die Schulhöfe zum Parken zur Verfügung.

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Halteverbotsschilder, Ordner, etc.) sicher zu stellen, dass es nicht zur Verengung der oben genannten Zufahrtsstraßen kommt, damit Rettungsfahrzeuge im Bedarfsfall die Turnhallen ungehindert erreichen können.

Sollte es dennoch zu Behinderungen kommen, hat der Veranstalter unverzüglich die Rufbereitschaft des Ordnungsamtes der Gemeinde Kalletal unter Tel. 0151/68961522) zu verständigen.

Die Rufbereitschaft wird dann als Ordnungsbehörde tätig und Verwarngelder bzw. das Abschleppen der Fahrzeuge veranlassen.

6. Transport, Auf- und Abbau von Equipment

Sämtliches Mobiliar ist so zu transportieren, dass Beschädigungen am Gebäude (Fußböden, Wände, Türen, Fenster etc.), an den Außenanlagen sowie anderen Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist verboten; sie müssen getragen bzw. mit dem Rollwagen transportiert werden.

7. Schlüssel

Die vom Nutzer jeweils benannten Verantwortlichen erhalten einen Schlüssel für die Sporthalle und die Nebenräume. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Schlüssel sind mit Vertragsende an die Gemeinde zurückzugeben.

8. Reinigung und Abfälle

Es wird darauf hingewiesen, dass der durch die Veranstaltung angefallene Müll nicht in den Abfall- behältern der Sporthalle entsorgt werden darf. Zurückgelassene Abfälle jeglicher Art sind vom Veranstalter eigenständig zu entfernen.

Der Nutzer ist verpflichtet, alle überlassenen Sportanlagen wieder in dem Zustand, in dem er sie übernommen hat, zu übergeben. Ist eine nachträgliche Reinigung der Anlage erforderlich, werden dem Nutzer die damit verbundenen Mehrkosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Das nicht ordnungsgemäße Verlassen der Halle hat zu Folge, dass der Nutzer von einer Sporthallebenutzung künftig ausgeschlossen werden kann. Die für die Veranstaltungen genutzten Räumlichkeiten sind bis zum Schulbetrieb bzw. an Wochenenden und Feiertagen bis spätestens 10 Uhr des Folgetages sauber zu übergeben.

9. Verbote für Zuschauer

Den Zuschauer/innen ist es nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/innen bestimmt sind (Spielfeld, Geräte Räume, Umkleiden, etc.)
- b) sich in den Zu- und Aufgängen der Tribünen aufzuhalten
- c) sperrige Gegenstände mitzuführen (Fahnen, etc.)
- d) mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente zum Einsatz zu bringen

- e) Wurfgegenstände mitzuführen und Gegenstände aller Art zu werfen
 - f) leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer zu entzünden.
- Grundsätzlich wird ein angemessenes Verhalten im öffentlichen Raum vorausgesetzt.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer die Benutzungsordnung einhalten.

10. Musikanlagen

Die vorhandene Musik- und Mikrofonanlage darf nach Einweisung durch den Hausmeister genutzt werden. Der Schlüssel für die Anlage muss vorab beim Hausmeister abgeholt werden (bei Wochenend-veranstaltungen ist die Abholung bis freitags um 12 Uhr möglich).

Es ist darauf zu achten, die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personenkreise nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen – gleich welcher Art – diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

11. Haftung

- a. Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Er erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und sorgt für deren Einhaltung.

Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 868 BGB.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigne Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

- b. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der durch die Sporthilfe NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

- a. Der Nutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung in aktueller Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
- b. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Kalletal vor, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abubrechen. Die Benutzungserlaubnis kann ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- c. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten vorbehaltlich anderweitig bestehender Sondervereinbarungen oder einzelner vertraglicher Regelungen.